

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht eingeschweißte Verteilung

Artikel 1. ANWENDBARKEIT

Diese AGB sind anwendbar auf alle Vereinbarungen, Aufträge, Angebote und Lieferungen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart und von InovaMedia BV, im Folgenden genannt „InovaMedia“, bestätigt.

Artikel 2. ANGEBOTE

Alle Angebote von InovaMedia haben eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten nach Erstellung. Alle von InovaMedia erstellten Angebote, sowie die darin genannten Mengen, Möglichkeiten und Preise sind unverbindlich. Falls die Mengen, Formate, Gewichte und Preise, die in einem Angebot bzw. einer Prospektierung genannt wurden, sich verändern, oder Veränderungen bezüglich der Ausführung eines Auftrags festgestellt werden, behält InovaMedia sich das Recht vor, dem Auftraggeber diese Änderungen ohne vorherige Mitteilung und ohne die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, gemäß den gültigen Preisen in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet, auch, wenn inzwischen eine Auftragsbestätigung erteilt wurde.

Artikel 3. ZUSTANDEKOMMEN

Eine Vereinbarung mit InovaMedia kommt nur dann zustande, wenn eine schriftliche Bestätigung von InovaMedia BV ausgestellt wurde. Wenn InovaMedia BV einem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung schickt, gilt der Inhalt dieser Auftragsbestätigung als vollständig und korrekt, es sei denn, dass der Auftraggeber sofort, aber spätestens zwei Werkzeuge vor dem Anfangsdatum der Verteilung schriftlich Einspruch gegen die Auftragsbestätigung erhebt. Änderungen in der Auftragsbestätigung sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich von InovaMedia bestätigt wurden.

Artikel 4. BEILAGEN EINZELVERTEILUNGEN

4.1 Für Einzelverteilungen werden, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, pro Auftrag nähere Bedingungen festgelegt und gelten Sondertarife.

4.2 Für Beilagen und ähnliche Materialien, die den zu verteilenden Druck-Erzeugnissen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von InovaMedia beigelegt werden dürfen, gelten Sondertarife, die auf Nachfrage mitgeteilt werden.

Artikel 5. ANNULLIERUNG

Annulliert ein Auftraggeber einen Auftrag bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Beginndatum der Verteilung, hat InovaMedia BV das Recht, ungeachtet der Begründung für die Annullierung, 15 % des bei Ausführung des Auftrags fälligen Betrags in Rechnung zu stellen. Bei späterer Annullierung hat InovaMedia BV das Recht, 25 % des bei Ausführung des Auftrags fälligen Betrags in Rechnung zu stellen. Aufschub der Auftragsausführung durch den Auftraggeber wird als Annullierung betrachtet.

nicht eingeschweißte

Artikel 6. (Beendigung von) LANGZEITVEREINBARUNGEN

Ausgenommen im Fall eines InovaMedia zuzurechnenden Versagens, muss sich der Auftraggeber bei Beendigung einer als Langzeitvereinbarung zu definierenden Geschäftsbeziehung an einen angemessenen Kündigungsfrist halten. Dieser wird festgelegt auf einen Monat pro Jahr (pro angebrochenem Jahr) der Laufzeit der Vereinbarung, höchstens jedoch auf fünf Monate.

Artikel 7. PREISE

7.1 Alle von InovaMedia angegebenen Preise verstehen sich netto (ohne Ermäßigung) zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) und anderer Abgaben, die behördlicherseits erhoben werden.

7.2 Die von InovaMedia BV bestätigten Preise sind nur dann gültig, wenn die Formate, Gewichte etc. der genannten Posten mit denen der gelieferten Artikel bzw. Druck-Erzeugnisse übereinstimmen. Wenn Abweichungen der genannten Formate, Gewichte etc. festgestellt werden, oder Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Materials entstehen, hat InovaMedia BV das Recht Maßnahmen zu ergreifen und einen Aufschlag zu berechnen, ohne dies vorab mit dem Auftraggeber besprechen zu müssen. Eventuelle Retoursendungen und Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 InovaMedia BV ist dazu berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen im Fall von unter anderem zwischenzeitlichen Erhöhungen von und/oder Zuschlägen auf Frachten, Zolltarife, Güter und/oder Grundstoffpreise, Steuern, Löhne oder Sozialabgaben, ebenso im Fall einer Wertminderung der niederländischen oder einer Wertsteigerung einer ausländischen Währung sowie im Falle aller behördlichen Maßnahmen, die Preis erhöhende Auswirkungen haben.

Artikel 8. VERTEILUNGSTERMINE

Es wird davon ausgegangen, dass Verteilungstermine annähernd vereinbart werden, es sei denn, dass ein Termin ausdrücklich schriftlich als Ausschlussfrist festgelegt wurde.

InovaMedia BV setzt sich dafür ein, sich so weit wie möglich an die Verteilungstermine zu halten, ist jedoch nicht haftbar für die Folgen einer vorzeitigen Verteilung, einer Überschreitung des Verteilungstermins, oder einer Verschiebung infolge von nationalen oder lokalen Feiertagen. Eine derartige vorzeitige Verteilung oder Überschreitung verpflichtet InovaMedia BV in keinem Fall zu einer Vergütung, noch gibt sie dem Auftraggeber das Recht, die Zahlung von Rechnungen zu verschieben, oder die Vereinbarung als ungültig zu erklären. Der Auftraggeber ist berechtigt, InovaMedia BV nach Verstreichen des Verteilungstermins schriftlich dazu aufzufordern, die Verteilung innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen. Bei Überschreitung dieses Termins hat der Auftraggeber das Recht, die Vereinbarung als ungültig zu erklären.

Die Verteilungstermine sind nur dann gültig, wenn die zu verteilenden Materialien am vereinbarten Tag am vereinbarten Ort anwesend sind und sich zum vereinbarten Zeitpunkt im Besitz von InovaMedia BV befinden. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der zu verteilenden Materialien, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten für die Ausführung des Auftrags durch InovaMedia BV, einen neuen Verteilungstermin festzulegen. Sämtliche Kosten, die sich aus der vom Auftraggeber verursachten zu späten Lieferung der zu verteilenden Materialien ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 9. ANLIEFERUNG DRUCK-ERZEUGNISSE

Die zu verteilenden Materialien müssen, versehen von einem Begleitbrief/Frachtbrief, zeitig und frei Haus an die Adresse der zentralen Spedition von InovaMedia und/oder an ein von InovaMedia zu nennendes Lager geliefert werden. Bei nicht frachtfreien Lieferungen hat InovaMedia das Recht die Annahme zu verweigern, oder dem Auftraggeber die bezahlten Frachtkosten in Rechnung zu

nicht eingeschweißte

Die Entscheidung liegt bei InovaMedia. InovaMedia übernimmt keinerlei Haftung, wenn der Begleitbrief/Frachtbrief nicht von InovaMedia oder von ihr bestimmten Dritten unterzeichnet wurde. InovaMedia ist nicht haftbar für die Folgen eines Unterschiedes zwischen der angelieferten und der vereinbarten Stückzahl.

Inovamedia geht davon aus, dass die vom Auftraggeber angegebenen Stückzahlen korrekt sind. Alle zu verteilenden Materialien müssen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, mindestens vier Werktage vor der Verteilungswoche im Besitz von InovaMedia, oder von InovaMedia angewiesenen Dritten, befinden.

Die zu verteilenden Druck-Erzeugnisse müssen gebündelt in zu handhabenden Paketen gleichen Inhalts verpackt sein. Die Stückzahl pro Paket muss deutlich auf der Außenseite angegeben werden, wenn diese nicht auf der Versandmitteilung verzeichnet ist.

Wenn Druck-Erzeugnisse nicht auf genannte Weise angeliefert werden, behält InovaMedia BV sich das Recht vor, zusätzliche Kosten zu berechnen oder die Annahme der Sendung zu verweigern.

Artikel 10. LAGERUNG UND TRANSPORT VON DRUCK-ERZEUGNISSEN

Die bei InovaMedia BV gelagerten Materialien sind nicht von InovaMedia versichert und müssen vom Auftraggeber und auf dessen Kosten gegen Brand- und Wasserschaden, Explosionsschaden sowie Schaden durch Flugzeugunfälle versichert werden. Wenn der Auftraggeber versäumt, die bei InovaMedia gelagerten Materialien zu versichern, übernimmt InovaMedia keinerlei Haftung. Auf Wunsch können die gelagerten Materialien zu Lasten des Auftraggebers versichert werden. Jeder Transport der Materialien zur Ausführung eines Auftrags durch InovaMedia BV ist in Übereinstimmung mit den „Algemene Vervoerscondities“ (Allgemeinen Beförderungskonditionen) von 1983 versichert.

Artikel 11. WEIGERUNG VON AUFTRÄGEN

InovaMedia BV behält sich das Recht vor, einen Auftrag nicht, oder nicht weiter auszuführen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, wenn die zu verteilenden Materialien

- bezüglich ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer Zielsetzung im Widerspruch stehen zu Rechtsbestimmungen, den Richtlinien, wie sie in den Codes der D.M.S.A. (Niederländische Vereinigung für Direct Marketing, Distanceselling und Salespromotion) festgelegt sind;
- im Widerspruch stehen zur öffentlichen Ordnung, zu den guten Sitten, oder der Sorgfalt, wie sich diese für den sozialen Umgang geziemt. Inbegriffen ist unlauterer Wettbewerb;

Hiervon unversehrt bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Vergütung der Kosten, Schaden, Zinsen, die InovaMedia entstanden sind.

Artikel 12. BEZAHLUNG

12.1 Wenn nicht schriftlich anders festgelegt wurde, muss der Auftraggeber den Preis sowie andere gemäß der Vereinbarung verschuldeten Beträge innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum begleichen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber im Verzug, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung erforderlich ist und ist der Auftraggeber ab diesem Moment Zinsen von 2 % auf den verschuldeten Betrag pro Monat oder pro begonnenem Monat schuldig.

12.2 InovaMedia ist zu jedem Moment dazu berechtigt, die Vorauszahlung eines Rechnungsbetrags oder andere finanzielle Sicherheiten einzufordern, bevor sie mit der Ausführung des Auftrags beginnt.

12.3 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung, wie in Punkt 12.1 festgelegt, ist der

nicht eingeschweißte

Auftraggeber außer der Zahlung des verschuldeten Betrags dazu verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, worunter auch Anwaltskosten, die Kosten für den Gerichtsvollzieher und Inkassobüros fallen, vollständig zu begleichen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf eine Höhe von mindestens 15 % des gesamten verschuldeten Betrags mit Zinsen festgelegt, mit einem Minimum von 150,00 €

Artikel 13. AUFSCHIEBUNG

Wenn der Auftraggeber einer fälligen Forderung nicht nachkommt, hat InovaMedia BV das Recht, die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus allen zwischen InovaMedia BV und Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen ergeben, aufzuschieben bis die Forderung erfüllt wurde. Gleichzeitig werden bei Nichterfüllung einer fälligen Forderung durch den Auftraggeber, alle Forderungen, die InovaMedia BV an den Auftraggeber hat, unmittelbar und vollständig fällig.

Artikel 14. RETENTIONSRECHT

InovaMedia BV ist befugt, alle sich in ihrem Besitz befindlichen Materialien des Auftraggebers zu behalten, bis sämtliche Kosten, die InovaMedia im Rahmen der Ausführung des Auftrags desselben Auftraggebers entstanden sind, beglichen wurden, ungeachtet ob diese Forderungen im Zusammenhang mit diesem oder andere Aufträgen des Auftraggebers stehen, es sei denn, der Auftraggeber hat ausreichend Sicherheiten für die Kosten zur Verfügung gestellt. Dieses Retentionsrecht steht InovaMedia BV auch dann zu, wenn Konkurs über den Auftraggeber verhängt wird.

Artikel 15. REKLAMATIONEN UND BESCHWERDEN

Beschwerden müssen innerhalb von fünf Werktagen nach dem letzten vereinbarten Verteilungstag schriftlich bei InovaMedia BV eingereicht werden. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund einer Beschwerde auszustellen. Beschwerden müssen schriftlich eingereicht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Auftraggeber keinerlei Recht zu. Keinen Grund zur Beschwerde bezüglich der nicht erfolgten Zustellung eines Prospekts bilden folgende Fälle:

- a. Wohnwagen oder Hausboote;
- b. Häuser ohne Briefkasten oder mit schwer zugänglichen Briefkästen, oder Häuser, bei denen für mehrere Familien nur ein Briefkasten anwesend ist;
- c. Wohnhäuser oder Geschäftszentren, bei denen der Zugang zum Briefkasten versperrt ist;
- d. Pensionen, Hotels und Gewerbegebiete;
- e. Sanatorien, Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime;
- f. Wenn ein oder zwei Adressen in einer Straße gemeldet haben, keinen Prospekt empfangen zu haben und sich bei der Kontrolle herausstellt, dass alle anderen Adressen das Druck-Erzeugnis erhalten haben;
- g. Wenn sich herausstellt, dass ein Untermieter Beschwerde eingereicht hat, der Hauptmieter das Druck-Erzeugnis jedoch erhalten hat;
- h. Wenn die Zustellung, aus welchen Gründen auch immer, beschwerlich und/oder gefährlich ist;
- i. Verzögerung der Zustellung durch höhere Gewalt, wie in Artikel 16 definiert;
- j. Adressen, an denen mit einem ja-nein- / nein-nein-Aufkleber deutlich gemacht wird, dass die Bewohner keine Druck-Erzeugnisse erhalten möchten.

Artikel 16. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen, wenn sie daran durch

nicht eingeschweißte

Umstände gehindert wird, die sie nicht selbst verschuldet hat und die nicht aufgrund des Gesetzes, von Rechtshandlungen oder geltenden Umgangsregeln zu ihren Lasten gelegt werden können.

Die folgenden Umstände können InovaMedia BV in keinem Fall zu Lasten gelegt werden: extrem schlechte Wetterverhältnisse, Streiks, Frost, extreme Wasserstände, Überschwemmungen, Stromausfälle sowie alle anderen Verhältnisse, welche die Ausführung des Auftrags für InovaMedia BV unmöglich macht oder mehr Probleme verursacht, als InovaMedia BV beim Abschluss der Vereinbarung angemessenerweise erwarten konnte.

Artikel 17. HAFTUNG

Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf die ergänzende Zustellung an Adressen, an denen Ausfälle konstatiert wurden, die anhand des in Artikel 18 beschriebenen Qualitätssystems festgestellt werden. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist InovaMedia dazu verpflichtet, eine substituierende Entschädigung zu leisten. Jede Haftung von InovaMedia für jegliche andere Form von Schaden, worunter Verzögerungsschaden, wird ausgeschlossen.

Artikel 18. VERTEILUNGSQUALITÄT

InovaMedia BV setzt sich dafür ein, die Verteilung der Druck-Erzeugnisse optimal auszuführen. Die Qualität der Verteilung wird von InovaMedia BV mithilfe eines eigenen Qualitätskontrollsystems überprüft. In diesem System werden alle Beschwerden über die Verteilung gespeichert. Bei wiederholten Beschwerden oder mehreren Beschwerden, die sich innerhalb eines Zeitraums von einer Woche auf ein Zustellgebiet beziehen, untersucht InovaMedia BV die Gründe für die Beschwerden und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Darüber hinaus wird die Verteilungsqualität mithilfe von Berichten eines von InovaMedia BV eingeschalteten Forschungsinstituts gemessen und regelmäßig überprüft.

Ungeachtet der Maßnahmen, die InovaMedia ergreift, um eine möglichst optimale Verteilung zu gewährleisten, gibt sie keine Garantie bezüglich der vollständigen Ausführung des Verteilungsauftrags. Im Fall einer nicht vollständigen Ausführung eines Verteilungsauftrags hat der Auftraggeber kein Recht auf Zurückgabe und/oder Erstattung des Werts der nicht verteilten Druck-Erzeugnisse. Wenn die Angemessenheit einer Beschwerde beurteilt werden muss, bezieht sich InovaMedia auf die Ergebnisse einer Studie zu Druck-Erzeugnisse hoher Bewertung, bzw. mit großen Lesebereichen, die gemeinsam mit den Druck-Erzeugnissen des Auftraggebers im selben Verteilungszeitraum verteilt wurden.

Artikel 19. GERICHTSSTAND

Vereinbarungen zwischen InovaMedia und dem Auftraggeber fallen unter niederländisches Recht. Konflikte, die sich aus diesen Vereinbarungen ergeben, werden in erster Instanz durch den befugten Richter in s'-Hertogenbosch abgeurteilt, es sei denn, InovaMedia BV nimmt davon Abstand oder das Gesetz erfordert eine andere Handhabung

InovaMedia
August 2009